

Ausländer raus – nicht so schnell

„Wer als Ausländer in Deutschland sein Gastrecht missbraucht und kriminell wird, für den gibt es nur eins: raus, und zwar sofort.“ So tönt es mit schöner Regelmäßigkeit aus dem Mund von PolitikerInnen, wenn einmal wieder die Geschichte eines straffälligen Ausländers bzw. einer straffälligen Ausländerin durch die Presse geht. Nun, ganz so einfach ist es zum Glück meist nicht. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil vom 29. April 2004 festgestellt, dass es mit dem Recht auf Freizügigkeit nicht vereinbar ist, wenn nationale Rechtsvorschriften eine automatische Ausweisung von straffälligen AusländerInnen mit der Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedstaates der EU vorsehen. Vielmehr sei in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Verhalten und Persönlichkeit des oder der Betroffenen eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen. Diese Entscheidung müsse hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gerichtlich überprüfbar sein.

Dem Urteil lagen die Fälle eines Italieners und eines Griechen zugrunde, die seit ihrer Geburt bzw. seit dem zwölften Lebensjahr in Deutschland gelebt hatten und in Zusammenhang mit ihrer Drogenkrankheit wegen Betäubungsmitteldelikten und anderen Straftaten zu Gefängnisstrafen verurteilt worden waren. Das Regierungspräsidium Stuttgart hatte bei beiden auf Grund der in § 47 Ausländergesetz vorgesehenen Regelausweisung die Abschiebung in ihre „Heimat“ verfügt.



Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat diese Rechtsprechung des EuGH nunmehr in mehreren Urteilen vom 3. August 2004 auf Deutschland übertragen und dabei ausgeweitet. Es hatte zu entscheiden, ob die strengeren Maßstäbe zur Ausweisung von EU-BürgerInnen auch auf einen türkischen Arbeitnehmer anzuwenden sind, der wegen Drogenhandels zu einer zwölfjährigen Haftstrafe verurteilt worden war. Zwischen der Türkei und der EU bestehen seit langem Assoziationsabkommen, die türkische StaatsbürgerInnen hinsichtlich des Aufenthaltsrechts partiell mit EU-BürgerInnen gleich stellen. Auf dieser Grundlage hielt das BVerwG eine Regelausweisung ohne Einzelfallprüfung auch gegenüber TürkInnen für unzulässig.

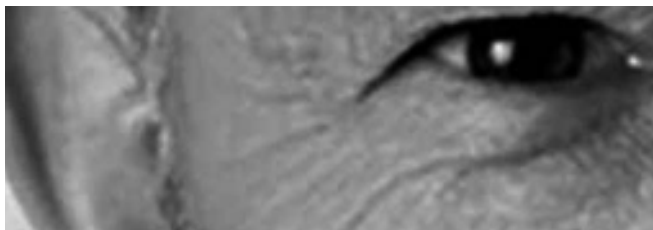
Mit dieser Rechtsprechung wird die repressive Ausweisungspraxis gegenüber hier lebenden Menschen mit fremder Nationalität nur partiell gebessert. Immerhin aber betrifft sie durch die Einbeziehung der türkischen StaatsbürgerInnen die größte in Deutschland lebende Gruppe von AusländerInnen. Und durch die Pflicht zur Einzelfallprüfung sind die Behörden nunmehr zumindest formal daran gehindert, straffällige AusländerInnen aufgrund der bloßen Vermutung weiterer Straftaten in ihre „Heimat“ abzuschicken – eine Heimat, die viele Betroffene vorher selten gesehen haben.

Tobias Lieber, Berlin

Lauschangriff auf Bayrisch

TrägerInnen von Berufsgeheimnissen haben es derzeit schwer. Ende Juni 2004 wollte Bundesjustizministerin Zypries in einem Gesetzentwurf, der eigentlich die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Großen Lauschangriff (vgl. Mushoff, *Forum Recht* 2003, 88 ff) umsetzen sollte, diesen auch gegen ÄrztInnen, AnwältInnen, Geistliche und JournalistInnen zulassen. Der Entwurf wurde aufgrund massiver Proteste der betroffenen Berufsverbände von den Regierungsfractionen gestoppt.

Ähnliches hatte Bayerns Innenminister Beckstein bereits im Frühjahr 2004 vor: Eine Novelle des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) sollte die Überwachungsbefugnisse der bayerischen Polizei deutlich ausweiten, u.a. auf TrägerInnen von Berufsgeheimnissen. Nach dem Urteil des BVerfG und lautstarkem Widerstand der Berufsverbände wurde der Gesetzentwurf wieder zurückgezogen. Ein neuer Anlauf zur PAG-Novelle steht aber nunmehr kurz vor der Verabschiedung. Ihr zentraler Inhalt ist die Befugnis zum präventiven Abhören jeglicher Kommunikation – gleich ob per Telefon, Mobiltelefon, Fax, E-Mail oder SMS. Voraussetzung dafür soll lediglich eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit sein, ein konkreter Tatverdacht gegen die abzuhörende Person ist nicht erforderlich. Damit wird völlig unverhältnismäßig in die Freiheitsrechte Unbeteiligter eingegriffen. Um die aufgebrachten Berufsverbände zu beruhigen, sind nach dem jetzigen Entwurf GeheimnisträgerInnen von Abhörmaßnahmen ausgenommen. Die geplanten Änderungen laufen dennoch eklatant den Vorgaben des BVerfG im Lauschangriff-Urteil zuwider. Das Urteil betrifft zwar das Abhören zu repressiven Zwecken, die vom BVerfG entwickelten Grundsätze wirken sich aber auch auf das präventive Abhören aus.



Neben der Befugnis zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs sieht der Entwurf erweiterte Mitwirkungspflichten von Telekommunikationsanbietern vor. Diese müssen u.a. Verbindungsdaten an die Polizei herausgeben. Außerdem sieht der Entwurf die Identifikation und Lokalisierung von Telekommunikationsteilnehmern durch die Polizei mittels technischer Geräte wie dem IMSI-Catcher vor und ferner die Befugnis, in besonderen Fällen Telekommunikationsverbindungen zu unterbrechen oder zu verhindern.

Schließlich soll durch die PAG-Novelle der verdeckte Einsatz automatisierter Systeme für die Erkennung und den Abgleich von Kfz-Kennzeichen legalisiert werden, die bereits seit Anfang 2004 an bayerischen Grenzübergängen zu Österreich und zur Slowakei erprobt werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist der Einsatz dieser Systeme mehr als fragwürdig. Das wird die satte CSU-Mehrheit im Bayerischen Landtag aber kaum stören.

Tanja Nitschke, Karlsruhe/Nürnberg

Gesetzesentwurf: www.stmi.bayern.de